

Ausschreibung eines Forschungsvorhabens
„Empirie zu personalisierten Preisen im E-Commerce“

Eignungskriterien

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird – nach Beendigung der formellen Ausschlussphase (vgl. Ziffer 4.1. des Ausschreibungstextes) – zwischen Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (1) und Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab (2) unterschieden.

Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieterinnen bzw. Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen (16 Abs. 5 VOL/A). Die Eignungskriterien betreffen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (§ 6 Abs. 3 VOL/A) der Bieterinnen und Bieter.

Der Bieter/die Bieterin ist nach Maßgabe der nachfolgenden Eignungskriterien geeignet, wenn er/sie

- (1) alle Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab mit „Ja“ beantworten kann **und**
- (2) bei den Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab mindestens 60 % der insgesamt zu vergebenden Punkte, d. h. mindestens 12 Punkte erreicht, wobei innerhalb der jeweiligen Unterkriterien ebenfalls die Mindestpunktzahl erlangt werden muss.

(1) Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab

Bieterinnen und Bieter müssen jedes der folgenden Kriterien mit „Ja“ beantworten können. Ist dies nicht der Fall, sind sie ungeeignet und werden zwangsläufig vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei einer Bietergemeinschaft genügt es, wenn die Fragen jeweils von lediglich einem der Mitglieder mit „Ja“ beantwortet werden, sofern insgesamt alle Fragen bejaht werden können.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Eignungsanleihe, d. h. die Bieterin bzw. der Bieter kann zum Nachweis der nachfolgend genannten Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er eine Verpflichtungserklärung oder sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Unternehmens vorlegt. Weitere Hinweise zur Eignungsanleihe sind Ziffer 4.1.4.1. des Ausschreibungstextes zu entnehmen.

Eignungskriterien	Ja	Nein
1. ein in der EU anerkannter Hochschulabschluss an einer Fakultät für Informatik und/oder Informationswissenschaften und/oder Wirtschaftsinformatik		
2. Der Bieter/die Bieterin ist zuverlässig, d. h. er/sie ist seinen/ihren gesamten gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen, sodass er/sie – auch aufgrund der Erfüllung früherer Verträge – eine einwandfreie Ausführung des Forschungsauftrags einschließlich der Erbringung von Gewährleistungen erwarten lässt (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.12.2004 – VII-Verg 48/04, Verg 48/04)		
3. Vorhandensein der für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendigen Infrastruktur im Betriebs- und Geschäftsbereich, d. h. technische Einrichtungen für die zu simulierenden Preisabfragen unter Verwendung der im Ausschreibungstext (Ziffer 3.1.) genannten Endgeräte, Betriebssysteme und Systemeinstellungen sowie für die empirische Datenauswertung		

Die Nachweise für die vorstehend geforderten Eignungskriterien (1.-3.) sind durch Eigenerklärungen (siehe Anlage 1, Formular 2) mit dem Angebot zu erbringen. **Bei ausdrücklicher Aufforderung durch die Auftraggeberin muss der Bieter/die Bieterin/die Bietergemeinschaft bezüglich der oben geforderten Eignungskriterien (1.-3.) entsprechende Belege einreichen können.**

(2) Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab

Die organisatorischen Eignungskriterien werden punktemäßig bewertet. Hier können max. 20 Punkte erlangt werden – als Summe der für die jeweiligen Eignungskriterien vergebenen Einzelpunkte:

Die Eignungskriterien lauten:

1. Fachkunde (max. 9 Einzelpunkte),
2. Methodenkenntnisse (max. 9 Einzelpunkte),
3. Relation von Fachkunde und Methodenkenntnissen (max. 2 Einzelpunkte).

Die Eignungskriterien „Fachkunde“ und „Methodenkenntnisse“ werden ihrerseits durch Eignungsmerkmale determiniert.

Davon unberührt ist die Möglichkeit der Eignungsanleihe, d. h. die Bieterin bzw. der Bieter kann zum Nachweis der vorstehend genannten Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. er eine Verpflichtungserklärung oder sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Unternehmens vorlegen kann.

Bei ausdrücklicher Aufforderung durch die Auftraggeberin muss der Bieter/die Bieterin/die Bietergemeinschaft bezüglich der oben geforderten Eignungskriterien (1.-3.) entsprechende Belege einreichen können.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Bewertungsbogen.

	Eignungskriterien	Punktzahl			Bewertung
		Maximal	Erforderlich*	Erzielt	
1	Fachkunde	9	5		
1.1	Berufserfahrung	4	2,0		
1.2	Publikationen	2	-		
1.3	Sonstige Qualifikationen	3	1		
2	Methodenkenntnisse	9	6		
2.1	Einschlägige praktische Forschung in der Informationstechnologie	5	2,5		
2.2	Fachkunde in der Sozialforschung	2	1,5		
2.3	Weitere Methodenkenntnisse	2	-		
3	Relation von Fachkunde und Methodenkenntnisse	2	1		
		20	12		

* Die erforderliche Punktzahl gibt den Punktwert an, der für das jeweilige Bewertungskriterium erreicht werden muss. Dabei müssen sowohl die Mindestpunktzahlen der Kategorien 1 bis 3 als auch die der Unterkategorien (bspw. 1.1 bis 1.3) erreicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird das Angebot mangels Eignung ausgeschlossen. Soweit in einer Unterkategorie keine Mindestpunktzahl angegeben ist, führt auch eine Bewertung mit 0 Punkten in dieser Unterkategorie nicht zum Ausschluss des Angebots.

Beispiele:

- In Kategorie „2 Methodenkenntnisse“ werden 6 Punkte erzielt; 5 Punkte in Unterkategorie 2.1 und je 1 Punkt in Unterkategorien 2.2 und 2.3.
Das Angebot ist dennoch auszuschließen, da in Unterkategorie 2.2 nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 1,5 Punkten erzielt wurde.
- In den Unterkategorien 2.1 und 2.2 wird jeweils die Mindestpunktzahl erreicht.
Das Angebot ist dennoch auszuschließen, da in der Kategorie 2 insgesamt mit 4,0 Punkten nicht die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Eignungskriterium

Merkmale des Eignungskriteriums

1 **Fachkunde** (9 Punkte)

Es werden Kenntnisse und Erfahrungen der Statistik, Informatik und Informationswissenschaft, insbesondere im Bereich standardisierter Datenabfragen und computergestütztem Suchen nach komplexen Inhalten (Information Retrieval) erwartet.

1.1 **Berufserfahrung** (4 Punkte)

Einschlägige Berufserfahrung im maßgeblichen Themengebiet, z. B. Tätigkeit als IT-Spezialist mit einschlägigem Arbeitsfeld, Programmierer, Professor für Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Informationswissenschaft etc. Die Anzahl der zu vergebenden Einzelpunkte ist abhängig von der Dauer der einschlägigen Berufserfahrung

1.2 **Publikationen** (2 Punkte)

Veröffentlichungen/wissenschaftliche Publikationen im hier einschlägigen Themengebiet. Es werden max. je zwei Einzelpunkte vergeben. Je Monografie (z. B. Lehrbuch, Abhandlung) wird bis zu ein Einzelpunkt, je Aufsatz werden max.0,5 Punkte vergeben. Ein Punktabzug von 0,15 Punkten je Monografie bzw. 0,1 je Aufsatz erfolgt, wenn der Bieter/die Bieterin als Mitautor/in veröffentlicht hat.

1.3 **Sonstige Qualifikationen** (3 Punkte)

Sonstige, für das Forschungsvorhaben relevante Qualifikationen – z. B. Fortbildung, Promotion – soweit sie nicht schon unter 1.2. erfasst sind (z. B. als publizierte Dissertation).

2 **Methodenkenntnisse** (9 Punkte)

(Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung informationstechnologischer und empirischer Forschungsmethoden werden erwartet.)

2.1 **Einschlägige praktische Forschung in der Informationstechnologie** (5 Punkte)

Bieterinnen bzw. Bieter müssen praktische Kenntnisse in der Durchführung/Begleitung von IT-Versuchsreihen mit verschiedenen Betriebssystem-Umgebungen wie z. B. Windows 7/10, MacOSX, Linux oder verschiedenen Hardwaregeräten (mobil wie Desktop) in den vergangenen sechs Jahren vorweisen können. Hat die Bieterin, der Bieter bzw. ein Mitglied der Bietergemeinschaft bisher an mind. einem vergleichbaren abgeschlossenen Forschungsvorhaben unter Verwendung der in der Ausschreibung vorgeschlagenen Methodik (Versuchsreihen mit verschiedenen Betriebssystem-Umgebungen bzw. verschiedenen Hardwaregeräten) teilgenommen bzw. dieses eigenständig betreut, wird dies mit bis zu zwei Einzelpunkten bewertet (je nach Umfang des Forschungsvorhabens bzw. nach Arbeitsanteil/Verantwortungsumfang der konkreten Bezugsperson). Für jedes weitere entsprechende einschlägige abgeschlossene Forschungsvorhaben werden jeweils bis zu zwei

Einzelpunkte vergeben. Jeweils bis 1 Einzelpunkt wird vergeben, wenn das jeweilige Forschungsvorhaben noch andauert. Die Untersuchungen sind jeweils u. a. mit Ziel, Ergebnis, Aufbau, Methodik und Laufzeit kurz darzustellen. Es können insgesamt höchstens fünf Einzelpunkte erreicht werden.

2.2 Fachkunde in der Sozialforschung (2 Punkte)

Weist die Bieterin, der Bieter bzw. ein Mitglied der Bietergemeinschaft die im Rahmen eines einschlägigen Studiums oder durch einschlägige Berufserfahrung erworbenen fachlichen Qualifikationen in der Anwendung methodischer Grundlagen der empirischen Sozialforschung – insbesondere Kenntnisse mit der empirischen Datenauswertung – nach, werden diese je nach Qualifikationsart insgesamt mit höchstens 2 Einzelpunkten bewertet. Dabei wird für den Abschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiums oder eines vergleichbaren Studiums mit einer Schwerpunktsetzung in sozialwissenschaftlicher Forschungsmethodik 1 Einzelpunkt vergeben. Es müssen mind. 1,5 Einzelpunkte erlangt werden.

2.3 Weitere Methodenkenntnisse (2 Punkte)

Nachgewiesene praktische einschlägige Erfahrungen in der Anwendung der Methodenkenntnisse, die mehr als sechs Jahre zurückliegen, werden mit bis zu 2 Einzelpunkten berücksichtigt.

3 Relation Fachkunde - Methodenkenntnisse (2 Punkte)

Es sollten die fachlichen und methodischen Kenntnisse in einem ausgewogenen Verhältnis für das hier relevante Forschungsvorhaben zueinander stehen. Dies gilt sowohl für Bietergemeinschaften als auch für einzelne Bieterinnen/Bieter.